



Amtssigniert: SID2017071102402
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

GEMEINDEAMT BERWANG	
Eing. 21. Juli 2017	Beil.
Zahl	Erl.

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Jagd / Fischerei / Waffen

Klaus Perl

Telefon +43 5672 6996 5773

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

DVR:0024660

UID: ATU36970505

**Fischereigemeinschaftsrevier 7022 Rotlech Oberlauf;
Verpachtung durch öffentliche Versteigerung**

Geschäftszahl FI-R-1/6-2017

Reutte, 19.07.2017

KUNDMACHUNG

Die Verpachtung des Fischereigemeinschaftsreviers Nr. 7022 (Rotlech – Oberlauf) im Wege der öffentlichen Versteigerung findet am

Freitag, 04.08.2017 um 10:00 Uhr

mit dem Treffpunkt in der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Sitzungszimmer Gehrenspitze, statt.

Das Fischereirevier wird hinsichtlich der Grenzen wie folgt umschrieben:

Rotlechbach, vom Ursprung bis zur oberen Gemeindegrenze Berwang – Reutte, das ist das Mächtal (auch Wasserthal-Bach genannt), samt allen Zuflüssen und künstlichen Gerinnen in dieser Strecke.

Pachtdauer: 5 Jahre (bis 31.12.2022)

Ausrufungspreis: EUR 2.500,--

Vadium: EUR 1.250,--

Steigerungsstufe: EUR 100,--

Die Versteigerung erfolgt ohne Beschränkung des Bieterkreises. Es sind zum Bieten lediglich eigenberechtigte Personen zugelassen, die im Sinne des § 28 TFG 2002 fachlich geeignet sind. Erfolgt die Verpach-

tung an eine juristische Person oder an eine Personenmehrheit, so gilt § 11 Absatz 3 TFG 2002 sinngemäß.

Jeder Bieter hat vor Beginn der Versteigerung ein Vadium in Höhe von EUR 1.250,-- zu erlegen. Die Kosten der amtlichen Kundmachung sind vom Ersteigerer zu tragen und sofort zu erlegen.

Die Pachtbedingungen können während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Zimmer 121-H oder in den Gemeindeämtern der Gemeinden Berwang, Ehenbichl oder Reutte eingesehen werden. Zudem werden sie vor der Versteigerung verlesen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde Berwang, 6622 Berwang, mit dem höflichen Ersuchen die beiliegende Kundmachung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren (ZS, vorab per E-Mail);
2. die Gemeinde Ehenbichl, 6600 Ehenbichl, mit dem höflichen Ersuchen die beiliegende Kundmachung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren (ZS, vorab per E-Mail);
3. die Marktgemeinde Reutte, 6600 Reutte, mit dem höflichen Ersuchen die beiliegende Kundmachung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren (ZS, vorab per E-Mail);
4. den Fischereirevierausschuss, zH. d. Obm. Herrn Martin Pohler, Hüttenbichl 4, 6600 Pflach (RS);
5. zum Anschlag an die Amtstafel/Internet, im Hause.

Die Bezirkshauptfrau:

i.V. Mag. Elisabeth Singer



An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: **24. Juli 2017**

abgenommen am:

Pachtbedingungen

betreffend die Versteigerung des Fischereigemeinschaftsreviers Nr. 7022 (Rotlech – Oberlauf).

1.

Das Fischereirecht des Fischereigemeinschaftsreviers Nr. 7022 (Rotlech – Oberlauf) wird auf die Dauer von 5 Jahren, und zwar vom 04.08.2017 bis zum 31.12.2022, ohne Beschränkung des Bieterkreises, öffentlich versteigert.

2.

Das Fischereirevier wird hinsichtlich der Grenzen wie folgt beschrieben:

Rotlechbach, vom Ursprung bis zur oberen Gemeindegrenze Berwang-Reutte, das ist das Machtal (auch Wasserthal-Bach genannt), samt allen Zuflüssen und künstlichen Gerinnen in dieser Strecke.

3.

Verpachtung:

Die Verpächter verpachten hiemit dem Pächter und dieser pachtet die Ausübung des Fischereirechtes hinsichtlich der gesamten Nutzung in den zum Fischereirevier gehörigen Fischwässern.

Fischwässer, die nicht zum Fischereirevier gehören, aber irrtümlich mitverpachtet wurden, gelten als nicht mitverpachtet. Fischwässer, die irrtümlich nicht angeführt sind, gehören zum Fischereirevier und unterliegen den Bestimmungen dieses Vertrages.

4.

Der Pächter hat den jährlichen Pachtzins abzugsfrei an die Verpächter, Konto Nr., BLZ, Bank zu entrichten. Dieser Betrag ist im Vorhinein, und zwar für das erste Pachtjahr sofort, für jedes folgende Pachtjahr 4 Wochen vor Beginn des neuen Pachtjahres im Vorhinein zu entrichten.

5.

Der Pachtzins ist wertgesichert zu entrichten. Als Grundlage dient der Verbraucherpreisindex 2015. Der Pachtzins erhöht oder vermindert sich in dem Verhältnis, in dem sich die vor der jeweiligen Zinszahlung zuletzt veröffentlichte Indexzahl des VPI 2015 oder eine an dessen Stelle tretende Indexzahl gegenüber der für den Monat Jänner 2017 verlautbarten Indexzahl desselben Index erhöht oder vermindert hat. Der Pachtzins ist neu zu berechnen, wenn der genannte Index steigt oder fällt.

Mehrere Pächter haften für die Bezahlung des Pachtzinses zur ungeteilten Hand.

Von der beabsichtigten Vornahme des Besatzes ist der Revierausschuss mit Angabe des Tages und des Treffpunktes wenigstens 8 Tage vorher in Kenntnis zu setzen. Ohne eine solche Verständigung und in Abwesenheit des Bevollmächtigten des Revierausschusses vorgenommene Fischeinsätze werden als nicht geschehen betrachtet. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen kann das Revier durch Ausspruch der Bezirkshauptmannschaft abgenommen und auf Kosten und Gefahr des Pächters in öffentlicher Versteigerung weiterverpachtet werden.

11.

Der Pächter ist verpflichtet, vorgefallene Fischdiebstähle ausnahmslos zur Anzeige zu bringen, sowie über alle auf die Fischerei bezughabenden Vorkommnisse im Pachtgebiet, wie beabsichtigte oder bereits vollzogene, ohne behördliche Bewilligung erfolgte fischereischädigende Einbauten in den Fischwässern oder von allen Verunreinigungen des Fischwassers - kurz von allen dem Fischereibetrieb schädlich gegenüberstehenden Störungen - nach erlangter Kenntnis sofort dem Revierausschuss, hinsichtlich von Krankheiten auch dem Amtstierarzt, zu berichten.

12.

Er hat von jeder wesentlichen Änderung am Pachtgebiet, die zu einer Beeinträchtigung des Fischereiertrages führt, nicht nur den Fischereirevierausschuss, sondern auch den Verpächter unverzüglich zu verständigen.

13.

Derzeit wird im Fischereikataster für das Revier 7022 Rotlech (Oberlauf) folgende Anzahl an Fischereikarten geführt:

1 Namenskarte

3 Gastkarten

14.

Der Pächter ist verpflichtet, den Fischereischutz im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen und zu gewährleisten und somit mindestens 1 Fischereiaufsichtsorgan zu bestellen und durch die Bezirkshauptmannschaft Reutte vereidigen zu lassen.

15.

Das Betreten der Ufergrundstücke hat möglichst schonend zu geschehen. Jeder Besatz eines Gewässers von Seiten eines Fischereikarteninhabers, ohne Wissen und Willen des Pächters ist unzulässig.

20.

Sämtliche mit der Errichtung und dem Bestand dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben, einschließlich Landesfischereiabgaben und Gebühren aller Art, hat der Pächter zu tragen.

21.

Die Kosten der amtlichen Kundmachung sind vom Ersteigerer zu tragen und sofort zu erlegen.

22.

Grundsätzlich erklären beide Vertragsseiten, dass das vereinbarte Entgelt ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht und dass daher das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes) keine Anwendung zu finden hat.

Sollten sich die fischereiwirtschaftlichen Verhältnisse in erheblichem Ausmaß ändern, so ist eine Vereinbarung über eine Abänderung dieses Vertrages anzustreben.

23.

Änderungen und Ergänzungen dieses Fischereipachtvertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

Im Falle der Pachtung durch eine juristische Person oder eine Mehrheit von Personen, hat der Pächter dem Verpächter binnen einer Woche nach Vertragsabschluss eine Person namhaft zu machen, die zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen berechtigt ist.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Fischereipachtvertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Reutte für die erste Instanz vereinbart.

_____, am _____

Die Bürgermeister: